



Tischvorlage Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Ordnungsamt	Nr. 183/2010/1
---	--------------------------

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.11.2010 zur Sachdarstellung der Erlasslage im Bereich Ausländerrecht der neuen Landesregierung bezogen auf das Thema Abschiebungen

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Dr. Peter Hansen	03.12.2010
Kreistag Berichterstattung: Dr. Peter Hansen	10.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.		Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a)	EUR	
b) nunmehr erforderlich	b)	EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 05.11.2010 übersandte die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Antrag gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 9 GO an den Landrat des Kreises Warendorf.

Sie beantragt zur nächsten Sitzung des Kreistages einen Tagesordnungspunkt zu dem Thema "Erlasslage im Bereich Ausländerrecht der neuen Landesregierung" und bittet um Sachdarstellung und Beantwortung der Frage: Wie wird die Kreisausländerbehörde die Umsetzung der neuen Erlasse in Zukunft gewährleisten?

Zur Begründung wird vorgetragen, dass seit der Regierungsbildung in Düsseldorf aus dem Innenministerium zahlreiche neue Erlasse zum Thema *Abschiebung* ergangen sind.

Nach der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010 einigten sich die SPD sowie Bündnis 90 / Die Grünen im Koalitionsvertrag auf Änderungen bzgl. der bestehenden Altfallregelung, einer großzügigeren Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG (Härtefallvorschrift) sowie Verhinderung besonderer Härten im Rahmen der landesrechtlichen Spielräume.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales sind seit dem Koalitionsvertrag drei Erlasse ergangen, die an die Ausländerbehörden gerichtet sind:

- **21.09.2010** Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Republik Kosovo
- **30.09.2010** Anwendungshinweise zu §§ 104 a AufenthG (Bleiberechtsregelung)
- **30.09.2010** Räumliche Beschränkungen für Asylbewerber gem. § 56 Abs. 2 AsylVfG
- **01.12.2010** Rückführung von Angehörigen ethnischer Minderheiten in die Republiken Serbien und Kosovo; Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG

Von diesen vier Erlassen haben im engeren Sinne die Erlasse des MIK NRW vom 21.09.2010 sowie vom 01.12.2010 mit der Thematik *Abschiebung* zu tun.

Das MIK weist in diesem Erlass in Ergänzung des Erlasses des IM NRW vom 13.05.2009 noch einmal darauf hin, dass Rückführungen in die Republik Kosovo unter Berücksichtigung der Rückführungsmodalitäten nur zurückhaltend erfolgen können, da die Lage bestimmter Minderheitsangehöriger im Kosovo trotz vielfacher Bemühungen und Förderprojekte nach wie vor angespannt und für einige Personengruppen zudem

äußerst schwierig ist.

Davon besonders betroffen seien Roma, unter ihnen vor allem alte Menschen über 65 Jahre, Kranke, Pflegebedürftige, alleinerziehende Mütter, Familien mit Kindern oder alleinreisende Frauen.

In 2008 wurden im Kreis Warendorf 7 Personen in den Kosovo abgeschoben, 5 reisten selbständig mit Fördermitteln von IOM sowie dem DRK Hamm aus. In 2009 erfolgten 9 Abschiebungen sowie 3 selbständige Ausreisen. In 2010 belief sich die Zahl der Abschiebungen in den Kosovo bisher auf 9, selbständig ausgereist sind in diesem Zeitraum 10 Personen.

Aktuell halten sich noch etwa 20 ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo im Kreis Warendorf auf, darunter zwei Familien.

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung ist durch die Ausländerbehörde dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- persönlichen Umstände müssen umfassend ermittelt werden
- objektiv unzumutbare individuelle Härten sind zu vermeiden
- vorhandene Entscheidungsspielräume sind regelmäßig zugunsten der Ausländer zu nutzen.
- das Wohl beteiligter Kinder ist mit besonderem Stellenwert zu berücksichtigen

Vorgenannte Personengruppen sowie anzulegende Grundsätze sind in Erlassen des IM NRW vor der Regierungsbildung in Düsseldorf bereits so benannt worden und wurden in der Vergangenheit durch die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf so umgesetzt. Auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowie des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hat diesbezüglich Akzente gesetzt, die in Folgeverfahren als für uns verbindlich gesehen werden. Der Erlass stellt somit inhaltlich keine Veränderung der bisherigen Rechtslage dar.

Mit Erlass vom 01.12.2010 hat der MIK gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG mit sofortiger Wirkung die zwangsweise Rückführung von Angehörigen der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter in die Republiken Serbien und Kosovo bis zum 31.03.2011 ausgesetzt. Begründet wird dieses mit der angespannten wirtschaftlichen

und sozialen Situation der vorgenannten Personen, die sich in der Winterzeit weiter verschärfen und zu besonderen Härten führen könnte.

Im Kreis Warendorf wären davon die etwa 20 ausreisepflichtigen Personen betroffen, die auch bereits im ersten Erlass vom 21.09.2010 benannt wurden.

Der Erlass des MIK vom 30.09.2010 bzgl. Anwendungshinweisen zu §§ 104 a AufenthG (Gesetzliche Bleiberechtsregelung) beinhaltet als grundsätzliche Änderung, dass die Antragsfrist 10.02.2010 für Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach der Bleiberechtsregelung aufgehoben wurde. Dieses hat für den Kreis Warendorf jedoch nicht zur Folge, dass ein größerer bzw. zusätzlicher Personenkreis die Möglichkeit hat, in den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung zu kommen.

Die Aufhebung der durch die alte Landesregierung gesetzten Antragsfrist 10.02.2010 hat insbesondere nicht zur Folge, dass die in der gesetzlichen Bleiberechtsregelung verankerten Stichtagsregelungen (01.07.1999 bzw. 01.07.2001) aufgehoben werden. Auch alle anderen erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen sind weiterhin zu erfüllen. Da alle ausreisepflichtigen Ausländer im Kreis Warendorf, die vor dem jeweiligen Stichtag ins Bundesgebiet eingereist sind, einen Antrag gestellt haben, ergibt sich keine Änderung bzgl. der Anzahl der möglichen Anspruchsberechtigten.

Von den insgesamt 632 Anträgen der Anspruchsberechtigten sind aktuell 62 noch nicht entschieden, da Dokumente, insbesondere Reisepässe, des jeweiligen Heimatlandes noch nicht vorgelegt werden konnten. Ohne den Nachweis der Staatsangehörigkeit sowie Identität wären vorgenannte Anträge abzulehnen.

Der umfassende Erlass des MIK vom 30.09.2010 (10 Seiten) bzgl. der Räumlichen Beschränkung für Asylbewerber hat mit der eigentlichen Thematik "Abschiebung" nichts zu tun.

Bisher war die Aufenthaltsgestattung eines Asylbewerbers kraft Gesetzes räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem er verpflichtet war, seinen Aufenthalt zu nehmen. Mit Verordnung vom 07.11.1989 wurde der Bereich, in dem sich ein Asylbewerber vorübergehend aufhalten darf, auf das Gebiet des gesamten Regierungsbezirks erweitert, in dem die Ausländerbehörde liegt.

Angestrebt ist nun seitens der Landesregierung eine Verordnungsänderung, wonach sich Asylbewerber und Geduldete erlaubnisfrei im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalens vorübergehend aufhalten dürfen.

Betroffen davon wären im Kreis Warendorf derzeit 90 Ausländer, die als Asylbewerber im Besitz einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens sind. Auch könnten sich für die 375 ausreisepflichtigen Ausländer, die im Besitz einer Duldung sind, Änderungen bzgl. der räumlichen Beschränkung ergeben.